

wigs des Bayern. Die landfriedensrechtlichen, organisatorischen, bündnisrechtlichen und politischen Bestimmungen des Bundbriefes von 1312 werden dem Leser überaus detailliert vor Augen geführt. Leider fehlt nicht nur bei diesem Abschnitt eine übersichtliche Zusammenfassung der Ergebnisse, die auch nicht durch die Register ersetzt werden kann (dort fehlt übrigens ‚Württemberg‘). Es zeigt sich aber, daß das Thema Landfriede durch das Buch von Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (1966; s. DA 22, 670), das F. berücksichtigt hat, noch keineswegs erschöpfend behandelt worden war. So verfolgt F. z. T. aufgrund von ungedruckten Quellen das Lavieren der Städte zwischen Kaiser und Adel, den Übergang zu Karl IV., dessen Zeit im 3. Kap. behandelt wird. Anfangs muß der Luxemburger die Selbständigkeit der Städte weitgehend respektieren (S. 169 u. S. 200), doch kann er dann im Verlaufe der fünfziger und sechziger Jahre seinen Einfluß stärker zur Geltung bringen. Die schwäbischen Landfrieden von 1370 und 1373 sind jeweils sehr schnell gescheitert, und zwar vor allem an dem Gegensatz zwischen den Städten und dem Grafen von Württemberg; an dem Landfrieden von 1373 waren die Bodenseestädte wohl nicht mehr beteiligt. Der wesentliche Ertrag von F.s Dissertation liegt freilich weniger in der Herausarbeitung der politischen Entwicklungstendenzen der Bündnisse und Landfriedenseinungen (zu diesen Begriffen vgl. S. 10, Anm. 4) als vielmehr in der eindringlichen Untersuchung der landfriedensrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bündnisse und Einungen. Bei einer künftigen Beschäftigung mit den Landfrieden auch anderer Regionen wird man auf das Buch Füchtner stets zurückgreifen müssen. Heinz Thomas

Edi Joos, *Die Unruhen der Stadt Konstanz 1300—1450*, ZGORh 116 (1968) S. 31—58, versucht durch eine kritische Analyse zu einem historisch gesicherten Ablauf der Ereignisse zu kommen und deren mögliche Ursachen aufzudecken. Diese liegen, wie gezeigt wird, in Machtkämpfen zwischen alteingesessenen Kaufmannsgeschlechtern und neu sich niederlassenden Handelsleuten und Handwerkern. Eine Übersicht über die Konstanzer Geschichtsschreibung schließt sich an. H. v. M.

Hugo Ott, *Das Urbar als Quelle für die Wüstungsforschung*. Dargestellt an Beispielen aus dem Oberrheingebiet, ZGORh 116 (1968) S. 1—19, demonstriert an einigen Beispielen aus dem für das Oberrheingebiet sehr reichlich vorhandenen Urbarmaterial, wie auf dieser Grundlage bisher unbekannte Siedlungen aufzuspüren sind, an denen dann die eigentliche Wüstungsforschung einzusetzen hat. Die Interpretation der angezogenen Belege führt mitunter zu überraschenden Ergebnissen und damit auch zu neuen Impulsen für die Landesgeschichte. H. v. M.

Karl Heinz Burmeister, *Die Komture des Johanniterhauses zu Feldkirch, Montfort*. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwartskunde Vorarlbergs 21 (1969) S. 185—227, mehrere Abb., gibt eine gut belegte Darstellung der Geschichte des Feldkircher Johanniterhauses von seiner Gründung durch Hugo von Montfort 1218 bis zu seiner Auflösung 1610. A. P.

Henri Dubled, *Recherches sur les chanoines réguliers de Saint Augustin au diocèse de Strasbourg* (1. Teil), *Archives de l'église d'Alsace* 32 (1967—68) S. 5—52, untersucht eine Reihe elsässischer Klosterkonvente, die nach der Augustinerchorherrenregel lebten, unter folgenden Gesichtspunkten: Gründung, Patrozinium, Beziehungen zum Heiligen Stuhl und zum Bischof, Bezeichnung der Oberen (einschließlich Listen der Klostervorsteher), Aufnahme in den Konvent, Effektivität, Klosterleben und Seelsorge nach innen und außen, Krankenpflege und Beherbergung, Ablässe und Bestattung, Exemtion, Handarbeit und Eigentum; eine Fortsetzung der Studie ist angekündigt. H. v. M.